

Satzung des
Schießsportverein Wienhausen
von 1954 e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Rechtsgrundlage
- § 6 Gliederung des Vereins
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschlussgründe
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Vereinsvorstand
- § 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Verfahren der Beschlussfassung
- § 22 Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins
- § 23 Vermögen des Vereins

§ 24 Datenschutz

§ 25 Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schießsportverein Wienhausen von 1954 e.V. und wurde am 14.07.1954 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter Nummer VR 100311 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Wienhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, das Schießen auf sportlicher Grundlage zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung von schießsportlichen oder traditionsgemäßen Veranstaltungen im Rahmen des Schützenwesens. Er erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, widmet sich der Jugendarbeit und pflegt die Sportkameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein gehört dem Deutschen Schützenbund und dem Kreissportbund Celle an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen resultieren, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich im Innenverhältnis in Abteilungen gliedern, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart des Schießsportwesens betreiben.

Die Anzahl und Art der Abteilungen kann auf Mitgliederversammlungen festgelegt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Verwendung der vom Verein bereitgestellten Vordrucke in Textform einzureichen.
2. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Spätestens mit der Abbuchung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend ab Zugang des Antrages beim Verein als angenommen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.
5. Eine Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich nur mit erteilter Einzugs-ermächtigung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
4. Personen, die sich besonders um den Schießsport oder die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgehändigte Schlüssel oder etwaiges Vereinseigentum sind zurückzugeben. Das Vereinsabzeichen sowie die Vereinsfarben dürfen nicht mehr getragen oder an der Schießsportausrüstung und Schützenbekleidung geführt werden.

§ 10 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt;
- c) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in den Fällen nach Buchstabe a) und b) die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder – nach Anhörung des Betroffenen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes in den Fällen nach Buchstabe c) entscheidet der Vorstand ohne vorherige Anhörung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich über die dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Der Ausschluss gilt drei Tage nach dessen Absendung als zugestellt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Schießsport in allen Abteilungen auszuüben,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

Jugendliche Vereinsmitglieder haben bei der Wahl des Jugendwartes das volle Stimmrecht, ansonsten sind sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. In Fällen von Satzungs- und Finanzangelegenheiten besteht das volle Stimmrecht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) den Verein nach Kräften zu fördern,
- b) an schießsportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten,
- e) die Satzungen des Vereins sowie den Satzungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu beachten,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich dem Vorstand, der Mitgliederversammlung bzw. nach Maßgabe der Fachverbandssatzungen, in denen der Verein Mitglied ist, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu

unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

1. Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird einmal jährlich entrichtet. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit der ersten Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Auf Antrag kann der Vorstand zeitlich befristete Beitragserleichterungen gewähren. Hierzu wird der Vorstand ermächtigt, im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes hin, dieses von seinen Beitragspflichten ganz (ruhende Mitgliedschaft) oder teilweise (Beitragserleichterung) zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
3. Eine Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Umlagen werden wie Mitgliederbeiträge behandelt.
4. Umlagen und Beiträge werden vom Verein mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Entstandene Kosten infolge zurück gebuchter Lastschriften trägt das Mitglied.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Mitgliederversammlung statt.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wahrgenommen. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zu Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift mit Einberufungsfrist von 3 Wochen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Die Einberufung hat durch den Aushang im Schützenhaus und durch Veröffentlichung in dem für die Gemeinde Wienhausen zuständigen amtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste dazu bereite anwesende Mitglied. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des neuen Geschäftsjahres,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) Genehmigung der Haushaltsvorschläge.
- g) Satzungsänderungen

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) Verschiedenes.

§ 18 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,

d) dem Schriftführer.

Darüber hinaus sollte die Mitgliederversammlung weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen. Zu den Beisitzern gehören mindestens:

- a) der 1. Schießsportleiter,
- b) der Jugendwart,
- c) die Damenwartin.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, andere Mitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgabe des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der **1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende**, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den gesicherten Bestand des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ein- und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederliste des Vereins.

Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. In den Versammlungen führt er die Anwesenheitsliste und die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er führt ebenfalls die Protokolle der Vorstandssitzungen.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, dessen Ergebnis sie dem 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung

Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 6 voll stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind, sofern die Einberufung nach § 15 ordnungsgemäß erfolgte.

Sämtliche Beschlüsse, die nicht § 22 berühren, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht schriftliche Abstimmung beantragt wurde. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und haben somit keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, über die Vereinsauflösung oder Fusion eine Mehrheit von 4/5, unter der Bedingung, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Fusion weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wienhausen, die es ausschließlich für begünstigte sportliche Zwecke im Sinne der einschlägigen Vorschriften zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz

Der Vorstand und vom Vorstand bevollmächtigte Mitglieder sind verpflichtet, die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz der dem Verein übergebenen personenbezogenen Daten einzuhalten. Jedes Mitglied kann auf Antrag Einsicht in die über ihn gespeicherten Daten erhalten.

§ 25 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt hierdurch außer Kraft.

Kurt Stiller
1. Vorsitzender

Marlis Cammann
Schriftführerin

Martin Eggelmann
2. Vorsitzender

Hans-Jürgen Dierking
Kassenwart